leitfaden good academic practice.

FÜR LEHRENDE, FORSCHENDE UND ALLGEMEINE MITARBEITER/INNEN AM MCI

RICHTLINIEN ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS UND ZUR VERMEIDUNG WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

Juli 2020

Anmerkung: Verfasst von Dr. Anita Zehrer

1 gute wissenschaftliche praxis.

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind Voraussetzungen für die Reputation von Forscher/innen und Forschungseinrichtungen, vor allem aber für das Vertrauen, das diesen von Seiten der Gesellschaft entgegen gebracht wird. Das MCI ist der guten wissenschaftlichen Praxis in Forschung und Lehre verpflichtet. Es anerkennt die Pflege guter wissenschaftlicher Praxis und den angemessenen Umgang mit Vorwürfen von Fehlverhalten als seine institutionelle Aufgabe.

Nachfolgender Verhaltenskodex ist eine Leitlinie für alle Angehörigen des MCI: Lehrende, Forschende und allgemeine Mitarbeiter/innen zur Wahrung wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis.

2 leitprinzipien.

Wissenschaftler/innen, die am MCI tätig sind, sind verpflichtet,

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern und Partnerinnen, Konkurrentinnen und Konkurrenten, Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im Folgenden beschriebenen Regeln zu beachten.

3 wissenschaftliches fehlverhalten.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

1) **Falschangaben**: das Erfinden von Daten; das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung); unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

2) **Verletzung wissenschaftlicher Redlichkeit bei Publikationen**: Autorinnen und Autoren sind für die wissenschaftliche Verlässlichkeit ihrer Veröffentlichung selbst verantwortlich. Veröffentlichungen, die über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten, sollen die Ergebnisse und die angewandten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.

3) **Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag:** sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautor/in nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskriptes selbst maßgeblich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt hat. So genannte "Ehrenautor/innenschaften" sind nicht zulässig. d.h. nur der tatsächliche wesentliche Beitrag zur Entstehung der betreffenden Forschungsarbeit kann eine (Ko-)Autoren- und Autorinnenschaft begründen.

4) **Interessenskonflikte:** sollten bei Bewerbungsgesprächen, Berufungsverfahren, Prüfungen, Kommissionen, Aufnahmeverfahren etc. enge verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen zum/zur Bewerber/in / Studierenden bestehen, sind diese Interessenskonflikte offen zu legen. In diesem Fall wird die Entscheidungsbefugnis neu geregelt.

Die Forderung nach Einhaltung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist eine grundlegende, welcher sich niemand, der wissenschaftlich arbeitet, entziehen kann. Das MCI trägt Sorge dafür, dass alle MCI-Angehörigen diese Grundsätze und die damit verbundene Verantwortung kennen. In Fällen erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden geeignete Maßnahmen zu einer adäquaten Ahndung des Verstoßes ergriffen.